

Vereinsatzung

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „WertelInitiative“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.”
3. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
4. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist,
 - a) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens und
 - b) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Anliegen des Vereins ist es, durch eine zivilgesellschaftliche jüdische Stimme die Werte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu stärken und sich für die Sicherstellung jüdischer Belange innerhalb der Mehrheitsgesellschaft einzusetzen.

Dies dient dem Allgemeinwohl Deutschlands und Europas. Der Verein befördert den wertebasierten politischen, gesellschaftlichen und medialen Diskurs, das bürgerschaftliche jüdische Engagement in Deutschland, das deutsch-israelische Verhältnis sowie den interreligiösen Dialog.

3. Die Zwecke soll erreicht werden z. B. durch:
 - Informationsgespräche mit Entscheidungsträgern und Multiplikatoren. Dabei sollen an konkreten Punkten etwaige Gefährdungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung aufgezeigt werden und mögliche Gegenmaßnahmen besprochen werden.
 - Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, Seminare, Konferenzen, Salons zu Themen mit Bezug zum Vereinszweck, insbesondere zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, Wahrung und Sicherung der Demokratie und Grundwerte, Antisemitismus, Extremismus- und Terrorismusprävention, Auseinandersetzung mit Feindbildern, deutsch-israelische Verständigung und Grenzen des Demonstrationsrechts sowie des Rechts auf freie Meinungsäußerung.
 - Aktive Online- und Medienpräsenz, insbesondere zu Themen, welche die Gefahr bergen, sich schädlich für den Zusammenhalt der Gesellschaft zu entwickeln oder, die einen sonstigen Bezug zum Vereinszweck haben.
 - Stellungnahmen und Panels zum demokratischen Staatswesen, insbesondere zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, zu Extremismus/Terrorismus-Prävention, Integration oder Sanktion von Verstößen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung.
 - Expertenvermittlung zu den Themen freiheitlich-demokratische Grundordnung, Integration, Fremdenfeindlichkeit, Extremismus-, Terrorismus-, Rassismus- und Antisemitismusprävention.
 - Netzwerkausbau zwischen Deutschland und Israel durch Kooperation mit israelischen, deutschen und anderen Fachleuten im Rahmen des Vereinszwecks.
 - Exkursionen u.a. nach Israel mit Entscheidungsträgern und Multiplikatoren.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen anderweitig begünstigt werden.

§3 Arten der Mitgliedschaft, Beginn der Mitgliedschaft, Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Unterstützungsmitgliedern beschließt nach schriftlichem Antrag, der eine Anerkennung der Satzung beinhaltet, der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf den Vorstandsbeschluss folgenden Kalendermonat.
3. Es gibt drei Arten der Mitgliedschaft
 - a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist, Jude ist oder einen jüdischen Elternteil hat oder hatte, sowie seinen Lebensmittelpunkt in Deutschland hat und durch persönliche Beteiligung den Vereinszweck auf längere Dauer angelegt unterstützen will.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder ist auf maximal 20 Personen beschränkt.

Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung oder Abstimmungen im Umlaufverfahren stimmberechtigt.
 - b) Unterstützungsmitglieder

Unterstützungsmitglied kann werden, wer Jude ist oder einen jüdischen Elternteil hat oder hatte, oder eine(n) jüdische(n) Lebenspartner(in) bzw. Ehepartner(in) hat oder mit einem/r solchen in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft lebt sowie seinen Lebensmittelpunkt in Deutschland hat und durch inhaltliche, sachliche oder sonstige Unterstützung den Vereinszweck unterstützen will.

Die Zahl der Unterstützungsmitglieder ist nicht beschränkt.

Unterstützungsmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
 - c) Ehrenmitglieder

Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds kann der Vorstand nach Beschluss mit einfacher Mehrheit einer Person die Ehrenmitgliedschaft anbieten. Ehrenmitglied kann werden, wer besondere, dem Vereinszweck dienliche Qualifikationen oder Verdienste aufweist und nicht gleichzeitig auch ordentliches Mitglied ist.

Die Zahl der Ehrenmitglieder ist nicht beschränkt.

Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§4 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages und dessen Höhe entscheidet im Rahmen der nachfolgenden Regelungen die Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt bei ordentlichen Mitgliedern mindestens 250,00 € und bei Unterstützungsmitgliedern mindestens 19,00 € pro Kalenderjahr. Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
3. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist bis zum 15.01. eines jeden Jahres fällig. Bei einem Beginn der Mitgliedschaft während des Vereinsjahres ist der Mitgliedsbeitrag am 15. des auf die Mitteilung des Vereins über den Beginn der Mitgliedschaft folgenden Monats fällig. Bei einem Beginn der Mitgliedschaft in der zweiten Jahreshälfte ist für das verbleibende Jahr nur der mindestens halbe Mitgliedsbeitrag fällig.
4. In besonderen Fällen, etwa bei sozialer Härte, kann der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit auf Antrag eines Mitglieds die Zahlungsverpflichtung ermäßigen, erlassen oder stunden.
5. Die zeitanteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags ist im Falle der Beendigung einer Mitgliedschaft während des Vereinsjahres ausgeschlossen.

§5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

1. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt aus dem Verein ist zu jedem Monatsende zulässig. Er muss schriftlich mit einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied, besonders gravierende Fälle ausgenommen, ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung, bei der die Möglichkeit des Vereinsausschlusses im Falle einer Fortsetzung des Verhaltens angekündigt wurde,
 - das Ansehen des Vereins schuldhaft grob oder wiederholt verletzt,
 - schuldhaft grob oder wiederholt gegen die Satzung, insbesondere gegen die Ziele oder Interessen des Vereins verstößt, oder
 - seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein schuldhaft nicht erfüllt.

Das betreffende Mitglied ist vorab schriftlich oder in Textform von der beabsichtigten Entscheidung zu benachrichtigen und es ist ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bereits mit dem Zugang der schriftlichen Benachrichtigung ruhen sämtliche Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds.

Die schriftlich begründete Entscheidung ist dem Mitglied mitzuteilen und wird mit dem Zugang wirksam.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden sowie zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie verteilen die Aufgaben unter sich nach sachlichen Anforderungen. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung kann ferner zusammen mit der Wahl des Vorstands auch einen Kassenwart und einen Schriftführer aus ihrer Mitte wählen, ansonsten übernimmt jedes dieser Ämter einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

Seite | 3

3. Der Vorstand bleibt für den Fall des Rücktritts eines Vorstandsmitgliedes oder nach Ablauf der Wahlperiode so lange geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Er hat jedoch, auf Beschluss der Mitgliederversammlung, Anspruch auf eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Pauschale des § 3 Nr. 26a EStG, zahlbar nachträglich und quartalsweise. Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Vorstände benennen, die vom Verein angestellt oder auf Honorarbasis beschäftigt werden und hierfür anstelle der Vergütung gem. § 3 Nr. 26a EStG eine angemessene Tätigkeitsvergütung für ihren Zeit- sowie Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe dieser Vergütung beschließen die jeweils durch den Beschluss nicht begünstigten Vorstandsmitglieder. Für den Abschluss von Vergütungsvereinbarungen bzw. Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern sind, auf Seiten des Vereins, die nicht begünstigten Vorstandsmitglieder zuständig. Wenn für diese Entscheidungen weniger als zwei Vorstandsmitglieder zur Verfügung stehen, wird die fehlende Stimme durch das Votum der Mitgliederversammlung ersetzt. Aufwendungen für den Verein werden den Vorständen gem. § 670 BGB ersetzt.
5. Der Verein und dessen Tätigkeit werden durch den Vorstand verwaltet. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über Inhalte, Aktionen und Maßnahmen des Vereins. Er kann Referenten und Arbeitskreise für bestimmte Aufgaben einsetzen und abberufen. Der Vorstand kann ferner einzelnen Mitgliedern die Durchführung konkret bestimmter Aufgaben des Vereins übertragen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Der Verein kann den so besonders beauftragten Mitgliedern jedoch nach Beschluss des Vorstands Auslagenersatz sowie eine angemessene Aufwandsentschädigung bezahlen.
6. Vorstandssitzungen werden bei Bedarf vom Vorsitzenden einberufen und können auch in der Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend bzw. an einer Telefon- oder Videokonferenz beteiligt sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
8. Der Verein stellt die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten für die Fälle der einfachen sowie der groben Fahrlässigkeit frei. Das gilt auch im Innenverhältnis für die Haftung gegenüber dem Verein.

§7 Mitgliederversammlung

1. Der Verein führt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen durch.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens 25% der Mitglieder – unabhängig von der Mitgliedsart - dies schriftlich oder in Textform unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen.
3. Der Termin einer ordentlichen Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern durch den Vorstand mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich oder in Textform bekannt gegeben. Die Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung bis zu vier Wochen vorher schriftlich oder in Textform beim Verein einreichen.

Zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung und unter Beifügung eingereichter Anträge schriftlich oder in Textform einzuladen.

4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung einem der stellvertretenden Vorsitzenden. Sollten sämtliche Vorsitzenden nicht anwesend sein, wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt. Soweit ein gewählter Schriftführer nicht anwesend ist oder kein Schriftführer gewählt ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Änderung der Satzung ist nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen möglich, einer Änderung des Vereinszwecks müssen alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder zustimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu fertigen, die vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

6. Sind Entscheidungen der Mitgliederversammlung eilbedürftig und dulden keinen Aufschub, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Hierfür sind die Beschlussanträge den stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Diese Mitglieder haben innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit, ihre Entscheidung dem Verein in gleicher Weise mitzuteilen.

§8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 aller abgegebenen gültigen Stimmen auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Vereinsauflösung angekündigt wurde.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für

- a) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens oder
- b) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Berlin, den 30.05.2021